Amt Beelitz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Änderung des Bebauungsplans

„Berliner Straß Nord-Ost“

Vorentwurf vom 29.09.2026

Planungsträger: Stadt Beelitz
Stadtverwaltung, Bauamt
Berliner Str. 202, 14547 Beelitz
Tel: (033204) 391-65
E-Mail: gross@beelitz.de

Planverfasser: Bebauungsplan
SR • Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin
Tel.: 030 - 2977 6473
E-Mail: mail@sr-planung.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kristian Kortas
M.Sc. Clemens Abert
B.A. Therese Hochmuth

Artenschutzrechtl. Fachbeitrag
Vorland-Landschafts- und Freiraumplanung
Teetzer Str. 06, 16866 Wulkow
Tel.: 0174-8988567
E-Mail: Vorland@t-online.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Susanne Geitz



Wulkow, den 03.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Vorgehensweise 4

2 Datengrundlage / Methodik 5

2.1 Allgemeine Angaben 5
2.2 Biotoptypen / Habitatbedingungen 6

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren 14

4 Artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung 16

4.1 Gefäßpflanzen 17
4.2 Wirbellose 20
4.3 Amphibien 26
4.4 Reptilien 26
4.5 Säugetiere 30
4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 40
4.7 Bundesartenschutzverordnung 46

5 Weiterer Untersuchungsbedarf 49

6 Artenschutzmaßnahmen 51

7 Fazit 58

8 Literatur 60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen 7
Tabelle 2: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen 17
Tabelle 3: Anhang IV-Arten Libellen 20
Tabelle 4: Anhang IV-Arten Käfer 21
Tabelle 5: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter 23
Tabelle 6: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken 25
Tabelle 7: Anhang IV-Arten Amphibien 26
Tabelle 8: Anhang IV-Arten Reptilien 26
Tabelle 9: Anhang IV-Arten Säugetiere 30
Tabelle 10: Baumlebende Fledermausarten 32
Tabelle 11: Mischlebende Fledermausarten 34
Tabelle 12: Pflanzen- / Flechtenarten 46
Tabelle 13: Käfer 46
Tabelle 14: Heuschrecken 47
Tabelle 15: Libellen 47
Tabelle 16: Tag- und Nachtfalter 47
Tabelle 17: Krebse 48
Tabelle 18: Spinnen 49
Tabelle 19: Mollusken 49

1 Veranlassung und Vorgehensweise

Für den 1,5 ha großen Bebauungsplan in Beelitz (Bearbeitung: SR • Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin) sind sämtliche relevanten Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).
Das geplante Vorhaben ist hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.
Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 26.1.2010, S.7), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (L170, S. 115) (Vogelschutzrichtlinie)

2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1237des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2025 (L1237, S.1)

3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBI. L S. 258, 896) (Bundesartenschutzverordnung), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI. I S. 95)

4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

5. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG). vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]); geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBI. I/25, [Nr. 17]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, geschützten Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

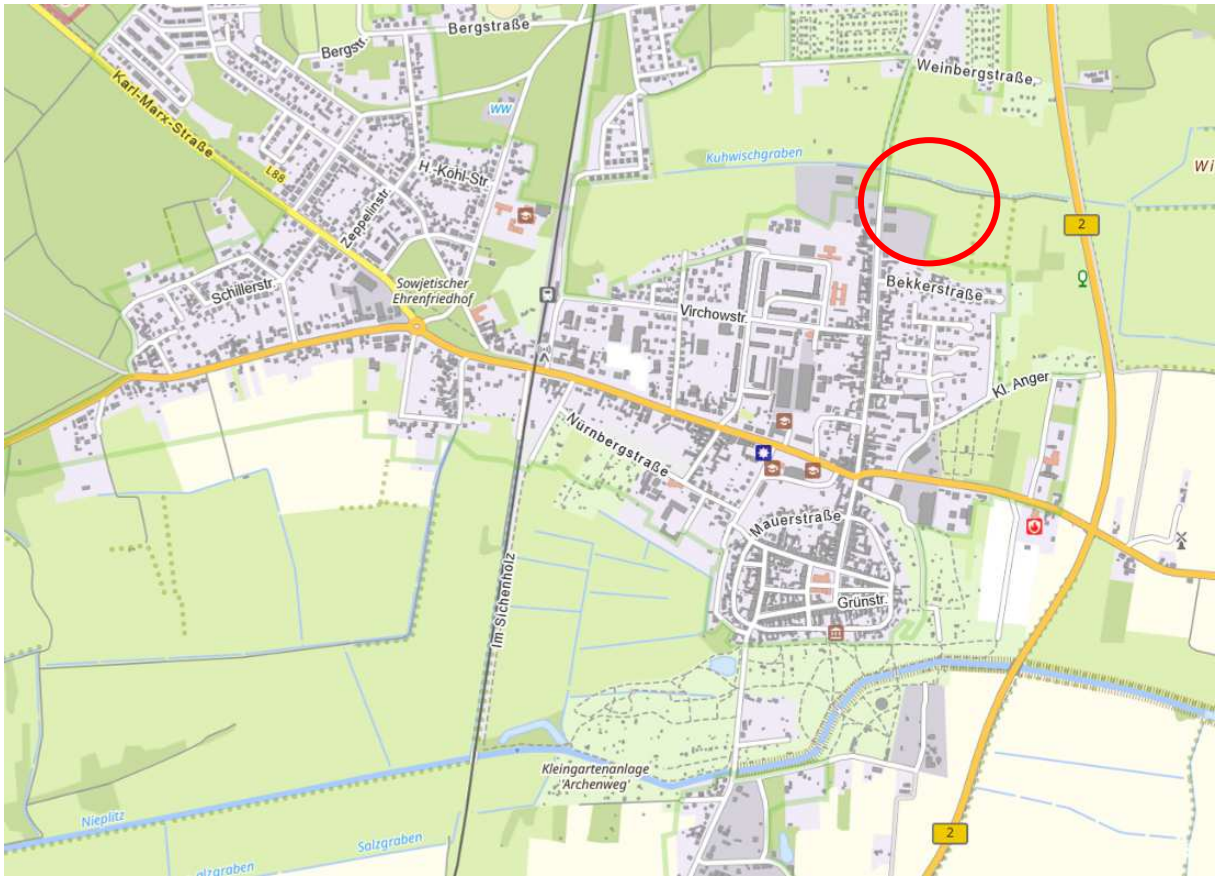


Abbildung 1: Lage des B-Plangebiets innerhalb der Stadtlage Beelitz (Quelle: bb-viewer 2026)

2 Datengrundlage / Methodik

2.1 Allgemeine Angaben

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalten 2 und 3)
- Europäische Vogelarten

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.
In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von

dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht, Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden.

Dem AFB brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Im Rahmen des durchgeführten AFB erfolgt für den hier vorliegenden Vorentwurf eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange anhand der durchgeführten faunistischen Beobachtungen während der Biotoptypenkartierung sowie durch daraus resultierender Potentialabschätzungen.

2.2 Biotoptypen / Habitatbedingungen

Zur Einschätzung der Bedingungen vor Ort erfolgten am 02.09.2026 und am 21.10.2026 Kartierungen, um die aktuellen Biotoptypen und Pflanzenvorkommen zu erfassen.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgt nach Brandenburger Schlüssel.

die Biotoptypen dargestellt. Grafisch erfolgt die Darstellung in der Anlage 1.

Die folgenden Biotoptypen (Kartierungsschlüssel Brandenburg 2004, Band 1 u. 2) sind zur Einschätzung des Gebiets relevant:

Tabelle 1: Biotoptypen

Biotopcode	Fotodokumentation
011322, Gräben, naturnah (wenig verbaut), beschattet, derzeit trocken gefallen	 Abbildung 2: temporär wasserführender Graben, Gehölzgalerie
051112 artenarme Fettweide	 Abbildung 3: Weide, derzeit Rinderbeweidung

051322 Grünlandbrachen frischer Standorte, hoher Anteil Goldrute, Große Brennnessel, Silberdistel und andere Ruderalarten, aufgelassen und teilweise beweidet	 Abbildung 4: ruderalisierte Weide
051032 Feuchtwiese, verarmte Ausprägung, stellenweise Seggen	 Abbildung 5: östlich anliegendes Grünland

051432 Staudenfluren (Säume) trocken-warmer Standorte, verarmte, ruderalisierte Ausprägung	 Abbildung 6: Saum, meist Goldrute
071421 Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, Gehölzgalerie am Graben, Schwarzerle	 Abbildung 7: Weg südl. des Kuhwischgrabens, anliegend Erlenreihe

071021 Laubgebüsche und Feldgehölze, überwiegend heim. Arten	 Abbildung 8: am östl. Plangebiet anliegende Gehölze
12720 Aufschüttungen und Abgrabungen, Erdmieten	 Abbildung 9: Erdmieten mit Steinbeimengungen

12310 Dienstleistungen	 Abbildung 10: südwestl. angrenzendes Gewerbegebiet (Container)
12651 unbefestigter Weg	 Abbildung 11: unbefestigter Sandweg, nördlich anliegend

12612 Straße, Asphalt	 Abbildung 12: Asphaltstraße mit Radweg, Eschenallee

Tabelle 2: Baumbestand im Geltungsbereich

Nr.	Art	Wiss. Name	StD	Habitatfunktion
1	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	70	krank, 1 pot. Bruthöhle
2	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	90	1 pot. Bruthöhle
3	Winterlinde	Tilia cordata	15	keine sichtbaren pot. Habitate
4	Winterlinde	Tilia cordata	30	1 pot. Bruthöhle
5	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	110	keine sichtbaren pot. Habitate
6	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	90	Pilzbefall, keine sichtbaren pot. Habitate
7	Pflaume	Prunus domestica	15	keine sichtbaren pot. Habitate
8	Robinie	Robinia pseudoacacia	15	keine sichtbaren pot. Habitate
9	Pflaume	Prunus domestica	20	keine sichtbaren pot. Habitate
10	Pflaume	Prunus domestica	20	keine sichtbaren pot. Habitate
11	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	15	keine sichtbaren pot. Habitate
12	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	15	keine sichtbaren pot. Habitate
13	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	10	keine sichtbaren pot. Habitate
14	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	40	keine sichtbaren pot. Habitate
15	Silberweide	Salix alba	90	pot. Habitatbaum: abplatzende Rinde, Spalten, 1 gr. BH, 1 kl. BH

16	Robinie	Robinia pseudoacacia	Jungausfwuchs	keine sichtbaren pot. Habitate
17	Pflaume	Prunus domestica	Strauchartig	keine sichtbaren pot. Habitate
18	Eschenblättriger Ahorn	Acer negundo	70, 60	2-stämmig, keine sichtbaren pot. Habitate



Abbildung 13: Baumbestand im Geltungsbereich

Schutzstatus

Innerhalb des Bebauungsplangebiets finden sich keine gesetzlich geschützten FFH-Lebensraumtypen, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Pflanzenarten.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das Planungskonzept sieht die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung im Anschluss an die bereits entwickelten Gewerbeflächen vor. Der überwiegende Teil des Plangebiets soll hierzu als Gewerbegebiet entwickelt werden und soll die betriebliche Erweiterung sowie die Errichtung weiterer Produktions- und Betriebsstätten ermöglichen. Im westlichen Bereich soll der vorhandene Grünbestand gesichert werden. Aufgrund der unmittelbar südlich angrenzenden Wohnnutzung wird die gewerbliche Entwicklung durch Schallschutzmaßnahmen ergänzt. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist daher eine 5 m breite Schallschutzanlage vorgesehen, um mögliche Immissionskonflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden. Geltungsbereich der B-Planfläche.

Für den überwiegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird gemäß § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet festgesetzt, das nach der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in GE-1 und GE-2 gegliedert ist. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

In Gewerbegebieten sind allgemein zulässig:

• Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

• Geschäftes-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

• Tankstellen,

• Anlagen für sportliche Zwecke.

Auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beelitz von 2012 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warensortimenten und nahversorgungsrelevanten Gütern des täglichen Bedarfs, entsprechend der Sortimentsliste Beelitz, im Gewerbegebiet nicht zulässig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist das Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Nachfolgend werden die wesentlichen projektspezifischen Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse aufgeführt, die bei einer Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen und Störungen der

europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten. Dabei wird zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Wesentliche Wirkfaktoren, die mit dem Neubau des Aldi Marktes zu erwarten sind:

Baubedingte Wirkfaktoren

Abschieben der Erdhaufwerke und Baufeldfreimachung mit Geländenivellierung (Bodenabtrag und Aufschüttungen) sowie Rodung von Sträuchern und Abschieben von Grasfluren (Rasenfläche) und damit verbundener Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind pot. möglich.

Beeinträchtigungen sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie optische Störungen in begrenztem Umfang durch Baustellenverkehr und Baumaschinen möglich.

Durch die temporäre Nutzung von Flächen als Bau- und Lagerflächen, sowie Baustellenzufahrten, können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche zu beschränken. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese zu rekultivieren.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) ist durch die Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation und anderer möglicher Lebensstätten (randliche Gehölzflächen, Grassaum) zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind durch Störungen durch Lärm möglich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist diese Beeinträchtigung vernachlässigbar.



Abbildung 14: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Bearbeitung: SR • Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH, Maaßenstr. 9, 10777 Berlin)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung und Relevanzprüfung

Für alle Artengruppen erfolgt eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen im Plangebiet.

Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellen neben dem Verbreitungsraum (z.B. nach Klimazone), die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wurde abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten aufgeführt (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und für die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr sinnvoll ist.
Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im

Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbestandliche Betroffenheit auslöst.
Es entfallen also Potenzialabschätzungen zu den Arten, die

- im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Gewässer, ungestörte Waldflächen)
- die in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so minimal ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit großer Sicherheit ausschließen lassen.

Im Folgenden wird der artbezogene Bestand sowie eine Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben. Für die Arten wird geprüft, ob diese relevant sind, wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten.
Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Beeinträchtigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

4.1 Gefäßpflanzen

Tabelle 3: Anhang IV-Arten Gefäßpflanzen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Bayerisches Federgras	wasserdurchlässige Böden, wie Muschelkalk, Gips oder die Schotterterrassen ehemaliger Wildflüsse weltweites Vorkommen nur im Donautal bei Neuburg
Adenophora liliifolia	Becherglocke	Pflanzengesellschaften der Auen
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer.
Gentianella bohe-	Böhmischer Enzian	traditionell bewirtschaftete Borstgrasrasen und

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
mica		Bergwiesen auf 700–880 m Meereshöhe Vorkommen in Deutschland nur im Bayrischen Wald
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	wenig bewachsene, kiesige Uferbereiche von Voralpenseen
Asplenium adulterinum	Braungrüner Strichfarn	halbschattige, ursprüngliche Serpentinit-Felsen und alte bäuerliche Steinbrüche
Bromus grossus	Dicke Trespe	Begleitart in Winter-Getreideäckern Vorkommen in Deutschland nur in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz nachgewiesen
Botrychium simplex)	Einfacher Rautenfarn	Vorkommen in Deutschland nur an einem Standort in NRW
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	kiesige, nährstoffarme Böden der Münchner Schotterebene
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen
Pulsatilla grandis	Große Kuhschelle	trockene, meist flachgründige und nährstoffarme Böden Vorkommen in Deutschland nur in der Garchinger Heide
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasserpflanze stehender Gewässer und Sümpfe einziges Vorkommen innerhalb von Deutschland liegt in der Obepfalz
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Wasserpflanze schlammiger Gewässerrufer und nasser Stellen in Feuchtweiden
Apium repens	Kriechender Sellerie	Pionierpflanze an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen oder an Wegrändern
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwassern, Flüssen, Lehmgruben und Gräben Vorkommen in Deutschland nur in der Oberrheinebene, im Elbegebiet und im Donaugebiet

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
		bzw. Regental
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	nassen, mäßig nährstoffreichen und mäßig sauren Torfschlammböden gilt in Deutschland als ausgestorben
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	windstillen Höhlen, Felsüberhängen, -spalten oder -nischen mit hoher Luftfeuchtigkeit, zumeist umgeben von Wald in der Nähe von Sickerquellen oder Bächen
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene, basenreiche und besonnte Sandböden
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	kalkarme, mäßig saure, gut durchnässte Schlammböden im Überschwemmungsbereich von Flusstälern Vorkommen in Deutschland nur aus dem Elbtal und dem Erzgebirge bekannt
Oenanthe conioides	Schierlings-Wasserfenchel	durch natürliche Flussdynamik entstandene, offene Schlickböden an strömungsberuhigten Ufern Vorkommen in Deutschland nur in den von Ebbe und Flut beeinflussten Elbbereichen rund um Hamburg
Artemisia laciniata	Schlitzblättriger Beifuß	Vorkommen in Mitteleuropa auf Sonderstandorten, wie etwa salzhaltigen, wechselfeuchten Magerwiesen in Deutschland ausgestorben
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	flach überschwemmte, zeitweise sogar trockenfallende Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern; je nach Wasserstand Ausbildung von Unterwasser-, Schwimm- oder Landformen
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz	Standorte, die kontinuierlich durchnässt, zudem kalkreich und nährstoffarm sind, u.a. kalkreiche Niedermoore
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	wechselnasse Standorte, insb. Feuchtwiesen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	in Flach- und Zwischenmooren sowie an der Nordsee in Dünentälern
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	im alpennahen Bereich vor allem wechselnasse bis wechselfeuchte kalk- und basenreiche, aber nur nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Böden
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	sandige, saure und wärmebegünstigte Standorte auf Heiden und Magerrasen
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle	geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit offenem Bewuchs

Bewertung:

Genannte Arten sind im Geltungsbereich sowie in dessen Wirkbereich nicht festgestellt worden.

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche bzw. Verbreitungsschwerpunkte ist ein Vorkommen der Arten im Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV durch das Vorhaben ist nicht möglich.

4.2 Wirbellose

Libellen

Tabelle 4: Anhang IV-Arten Libellen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen

		eine sandig-kiesige Sohle aufweisen
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Bestände der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) im Norddeutschen Tiefland
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen

Bewertung:

Nachweise der aufgeführten Anhang IV – Arten wurden im Plangebiet nicht erbracht. Relevante Oberflächengewässer befinden sich nicht in der Umgebung des Geltungsbereichs. Der anliegende Kuhwischgraben ist nicht ausreichend besonnt, außerdem führt er nur wenig bzw. gar kein Wasser. Die Lebensraumansprüche von nach Anhang IV geschützten Libellen-Arten werden nicht erfüllt.

Es kann somit festgehalten werden, dass es bezüglich der Libellenfauna nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann.

Käfer

Tabelle 5: Anhang IV-Arten Käfer

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Rosalia alpina	Alpenbock	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage und hohem Totholzangebot Vorkommen in Süddeutschland
Dytiscus latissimus	Breitrand	größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone
Osmoderma eremita	Eremit	in Baumhöhlen wärmegeprägter Wälder mit altem Laubbaumbestand
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume, hauptsächlich Kiefern

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
		gilt in Deutschland als ausgestorben
Carabus variolosus	Grubenlaufkäfer	rohbodenreiche, sumpfige Quellfluren, Quellrinnsale und Schwemmkegel mit stetiger Wasserführung an alten Waldstandorten, meist Erlen- und Eschenwäldern
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer	naturnahe Wälder mit Urwaldcharakter einziger Nachweis innerhalb von Deutschland im Süden Bayerns
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen Vorkommen in Deutschland nur in Bayern
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	licht- und wärmebegünstigte Wälder, vor allem Eichenwälder, in Deutschland ausgestorben

Bewertung:

Neben den seltenen Käferarten bzw. regional eng begrenzten Vorkommen besitzen die im Anhang IV aufgeführten, geschützten Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet.

Die Holzkäferarten *Heldbock* und *Eremit (und auch Hirschkäfer)* besiedeln alte Eichen bzw. Laubbäume. Entsprechend geeignete Habitate kommen im Geltungsbereichs vor. Hier steht eine alte hohle Silberweide (Baum-Nr. 15) mit Mulmanteil. Bleibt der Baum erhalten, ist von keiner Gefährdung auszugehen.

Sollte es dennoch zu Fällungen des Baumes kommen, müssen diese vorab noch einmal auf das Vorkommen o.g. Arten untersucht werden, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Tag- und Nachtfalter

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten.

Tabelle 6: Anhang IV-Arten Tag und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
Parnassius apollo	Apollofalter	offene Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen, Beständen des Schlangen-Knöterichs (*Bistorta officinalis*)
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*)
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter/ Kleiner Maivogel	an das Vorkommen von Eschen in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken gebunden
Lopinga achine	Gelbringfalter	Licht durchflutete Wälder mit gut ausgebildeter Sauer- bzw. Süßgrasschicht
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen zur Eiablage und als Lebensraum der Raupen; blütenreichen Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche Vorkommen bestimmter Ampfer-Arten zur Eiablage notwendig
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	magere Wiesen und Magerrasen verschiedener Standorte eng gebunden an Bestände der einzigen Raupenfutterpflanze, den Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*)
Eriogaster catax	Heckenwollafter	lichte Wälder und Heckenlandschaften mit reichlich Schlehe und Weißdorn, besonnt und in geschützter und etwas luftfeuchter Lage
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen, an das Vorkommen des Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Eiablagepflanze und an als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) gebunden
Coenonympha o-	Moor-	Standorte mit kräftig entwickelter Streuschicht und lücki-

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Lebensraum**
edippus	Wiesenvögelchen	ger Pflanzendecke mit einem ausgeprägten dreidimensionalen Aufbau, u.a. Pfeifengraswiesen Vorkommen in Deutschland nur an Einzelstandorten in Bayern
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Raupen kommen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen, gut besonnten Standorte mit Nachtkerzen und Weidenröschen-Arten vor Nektaraufnahme der Falter auf gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren. Vereinzelt finden sich Nachtkerzen auf den offenen Sandstellen der Erdlager, somit kommen pot. Futterpflanzen vor
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter	Standorte mit Beständen der Raupenfutterpflanze Osterluzei (*Aristolochia clematitis*) aktuelle Nachweise des Vorkommens innerhalb von Deutschland nur in Sachsen
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	Standorte lichter Pflanzenbestände und offener Bodenstellen an das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Thymian oder Dost und die Knotenarmeise (*Myrmica scabrinodis)* als Wirt
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	ausgedehnte Kalkmagerrasen, Weidelandschaften und komplexe, lichte Baum-Buschbestände in Deutschland seit 2001 ausgestorben
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	an Waldrändern und Heckensäumen, sowie im Bereich von lichten Baumbeständen Vorkommen in Deutschland nur in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	besonnte Grasfluren im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern

Bewertung:

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche, Verbreitungsschwerpunkte und der Vergesellschaftung mit im Plangebiet nicht bzw. nicht in großen Beständen vorkommenden Pflanzenarten ist ein Vorkommen der Arten im anthropogen überprägten Plangebiet auszuschließen.
Die Bestände der Nachtkerzen im Geltungsbereich sind zu gering, als dass sie von Bedeutung der Art Nachtkerzenschwärmer wäre.
Eine Beeinträchtigung der geschützten Falterarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben liegt nicht vor.

Weichtiere / Mollusken

Tabelle 7: Anhang IV-Arten Weichtiere / Mollusken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Lebensraum
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Flachwasserzonen von klaren, sauberen und sauerstoffreichen, meist kalkreichen stehenden Gewässern und Gräben mit üppiger Wasservegetation
Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit steinigem Grund bzw. Ufer Vorkommen in Deutschland nur im Donaueinzugsgebiet
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel/ Gemeine Flussmuschel	Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Wasser - Habitate sind nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.3 Amphibien

Tabelle 8: Anhang IV-Arten Amphibien

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Triturus carnifex	Alpen-Kammmolch
Salamandra atra	Alpensalamander
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Triturus cristatus	Kammmolch
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch
Bombina bombina	Rotbauchunke
Rana dalmatina	Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte

Bewertung

Eine Beeinträchtigung der im Anhang IV geführten Weichtiere kann ausgeschlossen werden. Anliegender Kuhwischgraben ist kein geeignetes Laichgewässer.

Zwar sind geeignete Winterhabitate im Geltungsbereich in der Ruderalflur, Gehölzen und Erdhaufwerken vorhanden, aber Wanderbeziehungen zu Laichgewässern sind nicht ersichtlich. Wanderwege über den Geltungsbereich sind unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4.4 Reptilien

Tabelle 9: Anhang IV-Arten Reptilien

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Zamenis longissimus	Äskulapnatter
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Podarcis muralis	Mauereidechse
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse

Art wissenschaftlich	Art deutsch
Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter
Natrix tessellata	Würfelnatter
Lacerta agilis	*Zauneidechse*

Bewertung

Relevant für das Untersuchungsgebiet ist von o.g. Arten nur die Zauneidechse. Die Begehungen waren jahreszeitlich ungünstig. Die Art konnte während der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Von einem Vorkommen ist jedoch auszugehen! Die gesamte Fläche verfügt über geeignete Habitatausstattung. Günstige Sonnenplätze und offene Sandstellen für die Eiablage sind auf den Erdhaufwerken vorhanden. Hier sind auch Steinbeimischungen, dass Hohlräume in den Haufwerken vorhanden sind.

Lebensraumanspruch Zauneidechse (Lacerta agilis)

Bedingung für ein Auftreten der Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Folgender Umgang wird vorgeschlagen:

Variante 1

Die Habitatfläche mit dem Nachweis der Zauneidechsenpopulation darf nicht überbaut werden, um nicht einen Eintritt des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorzurufen.

Variante 2

Die Habitatfläche wird überbaut. In diesem Fall kommt es durch das geplante Bauvorhaben zur Inanspruchnahme von möglichen Habitaten der Art.
Vorab ist der Nachweis der Zauneidechsen oder ggf. der Bestand der Population durch Kartierarbeiten (Kartierungen zwischen April und September) festzustellen. Entsprechend der nachgewiesenen Individuen sind entsprechende Ersatzhabitate bauvorgezogen zu errichten und die Tiere abzufangen und in die Ersatzhabitate umzusetzen (vor Beginn der Baumaßnahme zischen April – September/Oktober).

Wenn keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, können CEF- oder Schutzmaßnahmen zu dieser Art entfallen.

Variante 3

Die Habitatfläche wird überbaut. In diesem Fall kommt es durch das geplante Bauvorhaben zur Inanspruchnahme von möglichen Habitaten der Art.

Worst-Case Betrachtung

Es wird von einer Besiedlung der Zauneidechse auf einer Grundfläche von 3.500qm ausgegangen. Aufgrund der Habitatflächengröße und –ausstattung, sind mindestens 8 Ersatzhabitathaufen auf 3.500 qm (je Ersatzhabitathaufen ca. 400qm Jagdfläche) vorzubereitender Fläche anzulegen. Dies muss bis März vor Baubeginn fertiggestellt sein. Der Abfang beginnt im April bei geeigneter Witterung (ca. 16°C, sonnig) und endet im September/Oktober.
Vorteil: Zeitersparnis 1 Jahr

Um das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgeschrieben, die im Rahmen der Bauausführung umzusetzen sind.
Die Population ist bauvorgezogen umzusetzen (bzw. umzusiedeln). Dafür müssen vorab Ersatzhabitate angelegt werden.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ausgelöst, wenn Variante 1, 2 oder 3 greift.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten kann ausgeschlossen werden, wenn Variante 1, 2 oder 3 umgesetzt werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten befinden sich im relevanten Maßnahmenbereich. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 3 tritt nicht ein, wenn Variante 1, 2 oder 3 greift.

Tabelle 10: Pot. Habitatflächen von Zauneidechsen

	
Abbildung 15: Erdhaufwerk, sonnexponiert, viele Verstecke, gute Habitatbedingungen für Zauneidechsen	Abbildung 16: Erdhaufwerk, sonnexponiert, offene Sandstellen (Eiablage), gute Habitatbedingungen für Zauneidechsen
	
Abbildung 17: Erdhaufwerk, sonnexponiert, Steinbeimengungen, viele Verstecke, gute Habitatbedingungen für Zauneidechsen	Abbildung 18: Erdhaufwerk, sonnexponiert, offene Sandstellen (Eiablage), gute Habitatbedingungen für Zauneidechsen

4.5 Säugetiere

Tabelle 11: Anhang IV-Arten Säugetiere

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bison bonasus	Wisent
Canis lupus	Wolf
Castor fiber	Biber
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Felis sylvestris	Wildkatze
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter
Lynx lynx	Eurasischer Luchs
Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler
Nyctalus noctula	Abendsegler
Phocoena phocoena	Schweinswal
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Plecotus auritus	Braunes Langohr
Plecotus austriacus	Graues Langohr
Sicista betulina	Waldbirkenmaus
Ursus arctos	Braunbär
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus

grau = im Untersuchungsraum nicht relevant

1. Biber / Fischotter

Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund fehlender geeigneter Wasserbiotope im relevanten Bereich ausgeschlossen werden.
Fraßspuren des Bibers finden sich nicht entlang des Kuhwischgrabens im Untersuchungsraum.
Da der Graben nicht wasserführend ist, ist er als Jagdtraum des Fischotters unattraktiv. Er kann höchstens als Wanderkorridor dienlich sein.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da wandernde Fischotter entlang des Kuhwischgrabens nicht auszuschließen sind, darf der Graben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für einen Schutzstreifen vom mind. 5m ab Böschungsoberkante des Grabens. Der Schutzstreifen muss erhalten bleiben und darf nicht überbaut werden.

Arbeiten in unmittelbarem Bereich des Grabens müssen bei Dämmerungsbeginn eingestellt werden. Das betrifft einen Schutzstreifen von 10m ab Böschungsoberkante Graben.

Es werden hinsichtlich der Art Fischotter bei Beachtung der Schutzmaßnahme und Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ausgelöst.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Visuelle Störungen der nachtaktiven Art lassen sich durch das Einstellen der Arbeiten bei Dämmerungsbeginn im unmittelbaren Bereich des Grabens vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 treten bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht ein.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet auszuschließen.
Der Graben eignet sich nicht als Habitat.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 können nicht eintreten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es können hinsichtlich der Art Fischotter Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden bei Beachtung der Schutzmaßnahmen: Abstand zum Graben und Bauzeitenregelung.

2. Fledermäuse

Winterlebensräume, wie Keller, Bunker o.ä., sind auf der vorgesehenen Baufläche nicht vorhanden.

In der Weide (Baum-Nr. 15) kommen geeignete Habitatstrukturen vor, wie Hohlräume, Spalten und ablösende Rinde. Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen ist hier nicht auszuschließen. Möglich sind Habitate, die als Wochenstuben oder Zwischenlebensraum dienen.

Tabelle 12: Baumlebende Fledermausarten

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)*	Mittelgroße Art, Oberseite bei adulten braun bis weißgrau, Spannweite 25 bis 29cm, Ernährung durch Beute absammeln von Blättern und Ästen, vor allem Arthropoden, Schmetterlinge, Weberknechte, Hundertfüßer	Europa, von Nordspanien bis Südschweden, im Süden bis Südgriechenland, Osten bis Ukraine, Nördlich Schweden und Bornholm; in Deutschland bis Nordbrandenburg; inselartiges Vorkommen	Typischer Waldbewohner, im natürlichen oder naturnahen bewirtschafteten Laub bzw. Laubmischwald mit höhlenreichen Baumbeständen, mit planarer bis collinen Stufe; Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen in Höhe zw. 4 und 20 m; Überwinterung in Keller, Stollen; Voraussetzung = hohe Luftfeuchtigkeit + Temp. (1) -7 – (9) °C	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	Schlanke, mittelgroße Art, lockeres, langhaariges Fell, oberseits hell graubraun mit dunkelgrauer Basis, scharf abgesetzte hellgraue Unterseite; Nahrung: Schmetterlinge, Käfer, Mücken, Spinnentiere, Hautflügler	West- und Mitteleuropa; Grenzen: Ural, Kaukasus, Westtürkei, Naher Osten, Nordafrika; in Deutschland flächendeckend vorhanden; in Brandenburg weit verbreitet	Gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern, bevorzugt geschlossene Laub- und Mischwälder; Winterquartier feuchte, störungsarme, frostarme, unterirdische Räume, zwischen 50 und 1.000 Individuen	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leiseri)*	Mittelgroße Art, ähnelt großem Abendsegler; zweifarbige Haare, auf Rücken an Basis schwarzbraun mit gelb- bis rötlichbraunen Spitzen, Unterseite etwas heller, Haarspitzen gelb-braun, Winterfell dunkler; Ernährung durch Schmetterlinge, Spornzikaden, Blattlauslöwen, Florfliegen, Stechmücken, Schwebfliegen, echte Schlupfwespen, Schnaken, Erzwespen, Kotfliegen, Plattwanzen, Blattläuse	Von Portugal im Westen über ganz Europa bis an Ural, den Himalaja und Nordafrika; nördliches Verbreitungsgebiet entlang 55. Breitengrad; bis Anfang 70er Jahre in Ostdeutschland wenige Einzelfunde; ab 1980 erste Reproduktionsnachweise in Brandenburg	Waldbewohner, bisher keine bevorzugte Waldgesellschaft feststellbar; Vorzug jedoch von aufgelockerten Beständen; hauptsächlicher Aufenthalt in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen	Vorkommen pot. möglich

Tabelle 13: Mischlebende Fledermausarten

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	Zweitgrößte einheimische Art; kurzhaarig, einfarbige + dichte Haare, Sommerfelloberseite rehbraun + seidiger Glanz, Unterseite hellbraun, Winterfell mittel- bis dunkelbraun; Ernährung durch Mücken, mittelgroße und kleine Käfer, Schmetterlinge, Saisonal besonders Junikäfer, kleine Bockkäfer	Ganz Europa außer Irland, Nordschottland, Teilen von Skandinavien; von Teilen Asiens bis nach Japan vorhanden; in Deutschland Reproduktion vor allem nördlich der Elbe; ganz Brandenburg gehört zu Reproduktionsgebiet	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vorkommen pot. möglich vor allem Spechthöhlen; Wochenstuben fast ausschließlich in nach oben ausgefaulte Sekundärhöhlen, in Altbeständen auch Höhlen des Schwarzspechtes möglich; geeignete Fledermauskästen werden angenommen, wenn circa 4.000 bis 5.000 cm³ groß + ungehinderter Anflug möglich + mind. 4m hoch hängen; Winterquartiere in Höhlen von dicken Bäumen, Fachwerkhäuser, Neubauten in Plattenbauweise, Altbauten, Spalten in Kalksteinbruch, Holzbetongroßhöhlen	Vorkommen pot. möglich

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
Rauhaut-fledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	Kleine Art, längere & dichtere Behaarung als Zwergfledermaus, Oberseite Sommerfell rot- bis kastanienbraun, Unterseite hellbraun, Winterfell Oberseite mit weißlichen Haaren durchsetzt, tendiert eher ins Graue; Hauptnahrung sind Zuckmücken, auch kleine Käfer, Schmetterlinge gefressen	Galt in Mitteleuropa lange Zeit als seltene Art, Ausbreitung des Reproduktionsgebietes nach Südwesten; in Brandenburg vorhanden	Bevorzugen Spaltenquartiere, enge Zwiesel von Rotbuchen, durch Blitzschlag entstandene Risse in Bäumen, in mehreren Metern Höhe abgebrochene + dabei aufgesplitterte nach oben geöffnete Spalten in Altbuchenstümpfen, ausgefaulte Astlöcher, abstehende Rinde, verkleidete Jagdkanzeln, Flachdächer, holzverkleidetet Gebäude, Kästen mit spaltenförmiger Unterteilung, Einzeltiere auch in kleinsten Spalten wie Nischen sehr hoch im Kronenbereich alter Bäume	Vorkommen nicht auszuschließen
Mops-fledermaus *(Barbastella barbastellus)*	Mittelgroße Art, relativ langhaarig, Basisfarbe schwarz, weißlich bis gelbe Haarspitzen auf dem Rü-	Kommt sowohl im Gebirge als auch im Flachland, bewaldete Gebiet bevorzugt, **Vorkommen in menschlichen**	Wochenstuben hinter **Fensterläden**, in Baumhöhlen, an Totholz hinter loser Rinde z. B. Kieferrinde;	Vorkommen pot. möglich

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
	cken, Unterseite dunkelgrau; ernähren sich von Lepidotera, Kleinschmetterlinge als Hauptnahrungsquelle, weitere sind Spinnentiere, Coleoptera, Diptera	**Siedlungen belegt,** in Europa von Südengland bis Kaukasus, Nordgrenze circa 60. Breitengrad; Vorkommen in meisten gebieten nicht zahlreich; in Deutschland in Mittelgebirgsgegenden + Alpenvorland, Norddeutschland sehr selten, gebietsweise fehlend; nördliches Brandenburg angrenzend zu MV erste Vorkommen belegt, im Südwesten regelmäßig in Winterquartieren vorhanden	Totholz bevorzugt als Sommer- & Wochenstubenquartier verwendet; Winterquartier relativ trockene und kalte Räume, Bunker, hinter loser Baumrinde	
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	Mittelgroße Art, Oberseits braun, oft mit glänzenden Haarspitzen, Unterseite grau bis silbergrau, im Kinnbereich immer braun; ernähren sich von Zuckmücken, Chironomidae, Köcherfliegen, Trichoptera	Von Atlantik bis Westsibirien, im Mittelmeerraum ist südliche Verbreitungsgrenze; kommt in ganz Deutschland vor; in Brandenburg überall nachgewiesen + stellenweise häufig	Sommerquartiere an nahrungsreichen Gewässern mit angrenzenden baumhöhlenreichen Laubwäldern, meist in Baumhöhlen, vor allem Spechthöhlen, Quartierbäume selten weiter als 3 km von Gewässer entfernt,	Vorkommen unwahrscheinlich

Dt. Name	Beschreibung	Verbreitung	Bevorzugtes Quartier	Bemerkung
			meidet Fledermauskästen, einzelne Wochenstuben in Bauwerken bekannt z.B. in Potsdam Park Sanssouci Treppenaufgänge der Communes + hinter Holztäfelung im Neuen Palais; Winterquartiere im Flachland in Stollensysteme, Bunkeranlagen, Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit + vielen Spalten, auch gerne im Bodenschotter bilden Cluster mit mehr als 100 Tieren auch mit anderen Arten	

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

An der Weide (Baum-Nr. 15) konnte eine Baumhöhle, lose Rinde und Risse festgestellt werden, die sich als potenzielle Sommerquartiere eignen würden. Die Bäume waren zum Zeitpunkt der Begehung noch gut belaubt, so dass ein Vorhandensein weiterer Strukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Winterhabitate befinden sich nicht im Geltungsbereich. Es ist nicht geplant, den Baum zu fällen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, sind Rodungsarbeiten nur außerhalb der Reproduktionsphase (von Anfang November bis Ende Februar) vorzunehmen, um eine Tötung von Tieren zu vermeiden.

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 ausgelöst.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Vorbelastungen liegen im Plangebiet bereits vor, außerdem verhalten sich Fledermäuse gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit innerhalb ihres Jagdhabitats lassen sich durch das Einstellen der Arbeiten bei Dämmerungsbeginn vermeiden.

Lichtemissionen

Je nach Fledermausart ergeben sich unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen. Der Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen die massive Insektenkonzentration im Umfeld von Lampen als Jagdgebiet. Andere Arten meiden Lichtquellen. Bereits jetzt sind auf dem Gelände verschiedene Lichtquellen vorhanden, sodass durch den Betrieb des ALDI keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird nicht erwartet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 treten nicht ein.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Plangebiet in der Weide (Baum-Nr. 15) möglich.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen, dass der Baum gefällt wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 können nicht eintreten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es können hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Der Verlust von Jagdhabitaten ist in der Regel ebenfalls zu kompensieren. Möglich ist zum Beispiel eine Aufwertung vorhandener Jagdhabitate (z.B. Schaffung linearer Gehölzstrukturen) im funktionalen Zusammenhang mit der Baufläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population wird aber nicht gesehen. Eine Gebäudeerweiterung schließt eine Eignung als Jagdhabitat nicht aus, wenn im Zuge der Gestaltung die Anlage von Gehölzstrukturen (einheimische Laubgehölze) berücksichtigt wird.

Bei der Umsetzung des B-Plans treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

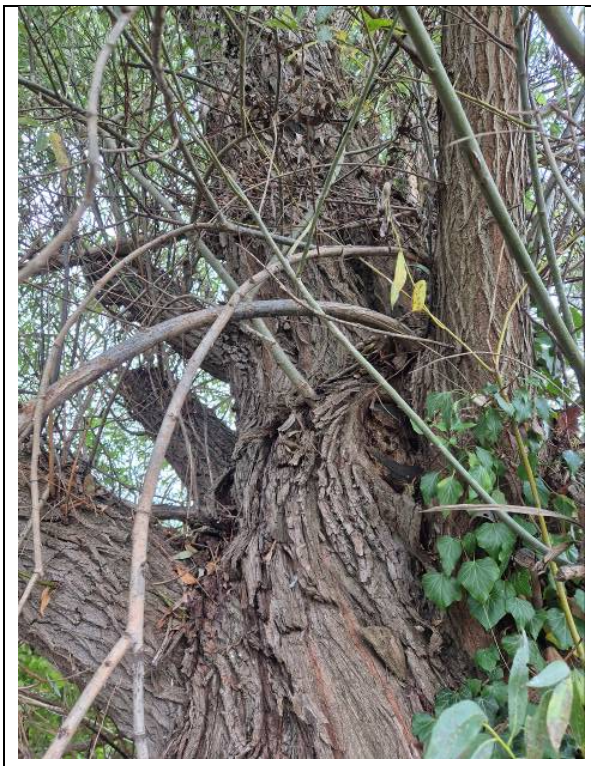


Abbildung 19: Silberweide (Baum-Nr. 15), Spalten und ablösende Rinde, Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten hier pot. möglich



Abbildung 20: Große Baumhöhle mit freiem Anflug, Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten hier pot. möglich

4.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund er fortgeschrittenen Jahreszeit konnte keine Brutvogelkartierung erfolgen. Das Brutgeschäft ist abgeschlossen. Ein Verhören von Gesängen oder Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten war nicht mehr möglich.
Eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen relevanter Arten erfolgt auf Grundlage der Biotopausstattung und Einschätzung äußerer Einflüsse (Störungen: Lärm, Bewegungen etc.)

Anlagebedingte Betroffenheiten

Zuordnung pot. vorkommender Vogelarten zu ökologischen Gilden

Gilde Gebäude- / Nischenbrüter
Es kommen keine Gebäude vor. Die Gilde hat im B-Plangebiet keine relevanten Strukturen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht möglich.

Gilde Baum- / Gebüschbrüter
Arten dieser Gilde nutzen Gehölze in verschiedenen Formen als direkten Brutplatz. Gehölzstrukturen sind im B-Plangebiet unterrepräsentiert. Jungen Eschen stehen im nördlichen Plangebiet, eine gut entwickelte Silberweide (Baum-Nr. 15) sowie Eschenblättriger Ahorn, junge Robinien und Pflaumen befinden sich am östlichen Plangebietsrand. Störungen liegen hier nur in einem sehr geringen Umfang vor. Arten, wie Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Nebelkrähe, Amsel, Rotkehlchen, Nachtigall und Buchfink könnten pot. in den Gehölzstrukturen vorkommen. Neststandorte konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.
Es wird empfohlen, die Silberweide (Baum-Nr. 15) zu erhalten und weitere Gehölzstrukturen am Plangebietsrand anzulegen, um diese Gilde zu fördern.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, wenn eine Bauzeitenregelung eingehalten wird.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG
Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die pot. vorkommenden Vogelarten werden während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010), Vorbelastungen liegen bereits vor. Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Bereiche denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Es befinden sich in den Randbereichen möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Gilde auf den Bauflächen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Gilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Diese Gilde nutzt Höhlen und Halbhöhlen als Brutplatz. Die Arten können Höhlen selbst bauen oder bereits bestehende Strukturen bewohnen. Relevant ist im Plangebiet nur die Silberweide (Baum-Nr. 15) mit vorhandenen Baumhöhlen. Es wird empfohlen, diesen Baum zu erhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, ist jede vorhandene Bruthöhle (sichtbar sind derzeit 2 Bruthöhlen, da Baum belaubt) im Verhältnis 1:2 durch bauvorgezogen Anbringen von Nistkästen kompensiert werden. Diese können sich sowohl an Gehölzen als auch an Gebäuden und anderen geeigneten Strukturen befinden.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Mögliche vorkommende Vogelarten werden während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010), Vorbelastungen sind im siedlungsnahen Bereich vorhanden. Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Bereiche denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Gilde auf den Bauflächen (in der Silberweide Nr. 15) kann nicht ausgeschlossen werden.
Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Gilde Offen- und Halboffenlandbrüter

Die Gilde brütet im Offen- und Halboffenland. Die Arten bauen ihre Nester dabei entweder direkt am Boden bzw. in Bodennähe oder an Gehölzen in der offenen Landschaft.
Auf der östlich angrenzenden Grünlandfläche ist das Vorkommen von Feldlerchen sehr wahrscheinlich. Die Grünlandfläche im nördlichen B-Plangebiet verfügt über zu wenig offenes einsehbares Gelände, sodass sie für Offenlandbrüter uninteressant ist.
Ein Vorkommen von Halboffenlandbrüter, wie Gold- oder Grauammer ist hier jedoch nicht auszuschließen. Diese können auch an den randlichen Erdaushüben vorkommen, die in Ruderalflur und Gebüsch übergehen.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Mit dem Abtrag von Oberboden (und Krautschicht) insb. der Ruderalflur besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.
Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern durch Befahren/Abtrag von Boden kann außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind. Bei Beachtung der aufgeführten Maßnahme werden keine Verbotstatbestände berührt.
Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Die möglichen Vogelarten der Randflächen des Vorhabens (können durch die Anlage von extensiven Randflächen erhalten werden.
Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann bei Schaffung von Ruherandzonen verhindert werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Da die Baumaßnahme außerhalb der Haupt-Brutzeit stattfindet, werden keine potenziell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten, die jährlich ihr Nest neu bauen (o.g. Arten dieser Gilde), erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, wenn eine Ruherandzone erhalten bleibt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Gilde Gewässerarten

In dieser Gilde werden alle Arten zusammengefasst, die in Gewässernähe brüten und überwiegend im aquatischen Raum leben. Die einzige dieser Gilde, die in Grabennähe brüten könnte ist die Stockente. Die Art ist störungsunempfindlich.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Für die pot. vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Bereiche denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Gilde auf den Bauflächen kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Zug- und Rastvögel

Zug- und Rastvögel, wie der Kranich (Grus grus) benötigen störungsfreie weite Flächen, ohne Versteckmöglichkeiten für Prädatoren (Hecken). Die B-Plan-Fläche unterliegt anthropogener Störung (Lärm, Bewegung, Licht). Umliegende Gehölzstreifen und andere Versteckmöglichkeiten machen die Fläche als Rastfläche unattraktiv.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor, Zug- und Rastvögel kommen im B-Plangebiet und angrenzend nicht vor.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Für die pot. vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen benachbarten Bereiche denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Gilde auf den Bauflächen kann ausgeschlossen werden.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

<u>Baubedingt betroffene Vogelarten</u>

Im Plangebiet kommen Höhlenbrüter in der Silberweide (Baum-Nr. 15) wahrscheinlich vor.

Die bewachsenen Erdhügel und die nördlichen Grünlandflächen schließen das Vorkommen von Halboffenlandbrütern nicht aus. Im Übergang zum Gebüsch am östlichen Plangebietsrand könnten auch Gebüschbrüter im geringen Umfang vorkommen.

Sollten Fällmaßnahmen vorgesehen werden, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen. Die Beseitigung der Gehölze ist nur innerhalb des Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zulässig. Bruthabitate der Höhlenbrüter sind im Verhältnis 1:2 in umliegende Strukturen zum Beispiel durch Anbringen von Nistkästen zu ersetzen.

Das Abschieben der Erdhaufwerke und das Abschieben von Oberboden auf den Grünlandflächen kann ebenfalls nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. stattfinden. Ist es in diesem Zeitraum nicht möglich, sind bauvorgezogen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (muss bis

Februar vor Baubeginn seinen Zweck erfüllen). Dies kann durch das Errichten eines engen Netzes mit Markierband in einer Höhe von 60cm bis 90 cm über Gelände erreicht werden oder durch 1m hohe Stäbe, an den Markierband lose angebracht ist.
Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind der Vorhabenstandort durch fachkundiges Personal zu untersuchen. Sollte Brutgeschehen dokumentiert werden, ist die Umsetzung des Vorhabens bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kann es potentiell bauzeitlich zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge und Personen kommen.

Betriebsbedingt betroffene Vogelarten

Eine betriebsbedingte Betroffenheit ist nur für pot. vorkommende störungsempfindliche Arten gegeben, die auf benachbarte Habitate ausweichen können. Vorbelastungen sind bereits jetzt vorhanden.
Nährgehölzflächen gehen nicht verloren.

4.7 Bundesartenschutzverordnung

Prognose der Potenziale ausgewählter Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 14: Pflanzen- / Flechtenarten

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	nicht relevant für Plangebiet
Nuphar pumila	Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	nicht relevant für Plangebiet
Pedicularis sceptrum-carolinum	Karlszepter	Eiszeitreliktart; nicht relevant für Plangebiet
Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle	nicht relevant für Plangebiet
Scorzonera purpurea	Violette Schwarzwurzel	nicht relevant für Plangebiet
Lobaria pulmonaria	Echte Lungenflechte	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 15: Käfer

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Eurythyrea quercus	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	nicht relevant für Plangebiet
Calosoma reticulatum	Genetzter Puppenräuber	
Carabus menetriesi	Menetries` Laufkäfer	
Cylindera germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	
Necydalis major	Großer Wespenbock	
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	
Phytoecia virgula	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	
Aesalus scarabaeoides	Schwarzbrauner Kurzschröter	
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	
Protaetia aeruginosa	Großer Rosenkäfer	

Tabelle 16: Heuschrecken

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Bryodemella tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke	nicht relevant für Plangebiet

Tabelle 17: Libellen

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	nicht relevant für Plangebiet, aquatische Habitate kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor
Ceriagrion tenellum	Scharlachlibelle	
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer	
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	

Tabelle 18: Tag- und Nachtfalter

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Acontia lucida	Malveneule	Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Bezie-
Alcis jubata	Bartflechten-Baumspanner	

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorhaben
Amphipyra livida	Tiefschwarze Glanzeule	hung zu den Lebensraumansprüchen der Arten. Insgesamt betrachtet sind die bestehenden Flächen nicht als Lebensraum für die aufgeführten Arten anzusehen.
Anarta cordigera	Moorbunteule	
Aporophyla lueneburgensis	Heidekraut-Glattrückeneule	
Arctia villica	Schwarzer Bär	
Argynnis laodice	Östlicher Perlmuttfalter	
Carsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner	
Catocala pacta	Bruchweidenkarmin	
Chariaspilates formosaria	Moorwiesen-Striemenspanner	
Cleorodes lichenaria	Grüner Flechten-Rindenspanner	
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	
Eremobina pabulatricula	Helle Pfeifengras-Grasbüscheleule	
Eriogaster rimicola	Eichen-Wollafter	
Fagivorina arenaria	Scheckiger Rindenspanner	
Gastropacha populifolia	Pappelglucke	
Hadena irregularis	Gipskraut-Kapseleule	
Hipparchia hermione	Kleiner Waldportier	
Hipparchia stailinus	Eisenfarbener Samtfalter	
Lithophane lamda	Sumpfporst-Holzeule	
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	
Malacosoma franconica	Frankfurter Ringelspinner	
Orgyia antiquiodes	Heide-Bürstenspinner	
Parocneria detrita	Rußspinner	
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	
Polymixis polymita	Olivbraune Steineule	
Setina roscida	Felshalden-Flechtenbärchen	
Simyra nervosa	Weißgraue Schrägflügeleule	
Spudaea ruticilla	Graubraune Eichenbuscheule	
Synopsia sociaria	Sandrasen-Braunstreifenspanner	
Tephronia sepiaria	Totholz-Flechtenspanner	
Trichosea ludifica	Gelber Hermelin	

Tabelle 19: Krebse

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Relevanz für das Vorha-

		ben
Astacus astacus	Edelkrebs	Nicht relevant, keine Gewässer im relevanten Bereich

Tabelle 20: Spinnen

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Relevanz für das Vorhaben**
Arctosa cinerea	-	nicht relevant für Plangebiet
Dolomedes plantarius	-	

Tabelle 21: Mollusken

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Relevanz für das Vorhaben**
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	Nicht relevant, keine Gewässer im relevanten Bereich

5 Weiterer Untersuchungsbedarf

Zauneidechsen

Eine **„Worst-Case"-Betrachtung bei der Zauneidechse** kommt im Naturschutzrecht und bei Bauvorhaben (Artenschutzrechtliche Prüfung) zum Einsatz, wenn unklar ist, ob die streng geschützte Tierart auf einer Fläche vorkommt oder wie groß die Population tatsächlich ist. Da die Habitatausstattung für die Art sehr günstig ist, ist das Vorkommen der Art sehr wahrscheinlich.

Kartierung: Um die Populationsgröße festzustellen, kann durch bauvorgezogene Artenkartierung der Bestand erhoben bzw. ist es auch möglich, dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Werden bei sechs Begehungen bei geeigneter Witterung in den Monaten April bis Juni und September (Nachweis Schlüpflinge) keine Reptilien nachgewiesen, sind artspezifische CEF -oder Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Bei Fällung (bisher nicht vorgesehen)

Um zu verhindern, dass im zu fällenden Baum (Silberweide Nr. 15) Fledermäuse und Höhlenbrüter ggf. der Eremit beeinträchtigt werden, ist dieser vor Fällung durch einen Gutachter zu beurteilen. Ggf. sind dann umfangreiche CEF-Maßnahmen notwendig

- Beseitigung eines Fledermaushabitates: Kompensationsfaktor 4
- Beseitigung einer Nisthöhle: Kompensationsfaktor 2

6 Artenschutzmaßnahmen

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen kann ohne baubedingte Eingriffe in mögliche Brutreviere von Vögeln und mögliche Habitate baumbewohnender Fledermäuse und der Zauneidechse nicht umgesetzt werden. Jedoch können die Eingriffe durch die Festlegung von geeigneten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. deutlich abgemildert bzw. vermieden werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

- 1 V_{ASB} – Bauzeitenregelung Brutvögel
- 2 V_{ASB} – Bauzeitenregelung Fledermäuse
- 3 V_{ASB} – Bauzeitenregelung und Schutzabstand Fischotter (und Biber)
- 4 V_{ASB} - Umsetzen xylobionte Käfer in Ersatzhabitate

Folgende bauvorgezogene Maßnahme wird für erforderlich gehalten.

- CEF 1 – Umsetzen/Umsiedeln von Zauneidechsen oder Artenkartierung Zauneidechse mit Negativnachweis
- CEF 2 – bauvorgezogenes Anbringen von Ersatzniststätten Baumbrüter im Verhältnis 1:2 (nur bei Fällung der Silberweide Nr. 15)
- CEF 3 – bauvorgezogenes Anbringen von Fledermauskästen im Verhältnis 1:4 (nur bei Fällung der Silberweide Nr. 15)

Alle Maßnahmen werden nachfolgend kurz beschrieben.

CEF 1 Umsetzen/Umsiedeln von Zauneidechsen

Um das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgeschrieben, die im Rahmen der Bauausführung umzusetzen sind.

Variante 1

Die Habitatfläche mit dem Nachweis der Zauneidechsenpopulation darf nicht überbaut werden, um nicht einen Eintritt des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorzurufen.

Variante 2

Die Habitatfläche wird überbaut. In diesem Fall kommt es durch das geplante Bauvorhaben zur Inanspruchnahme von möglichen Habitaten der Art.
Vorab ist der Nachweis der Zauneidechsen oder ggf. der Bestand der Population durch Kartierarbeiten (Kartierungen zwischen April und September) festzustellen. Entsprechend der nachgewiesenen Individuen sind entsprechende Ersatzhabitate bauvorgezogen zu errichten und die Tiere abzufangen und in die Ersatzhabitate umzusetzen (vor Beginn der Baumaßnahme zischen April – September/Oktober).

Variante 3

Die Habitatfläche wird überbaut. In diesem Fall kommt es durch das geplante Bauvorhaben zur Inanspruchnahme von möglichen Habitaten der Art.

Worst-Case Betrachtung

Es wird von einer Besiedlung der Zauneidechse auf einer Grundfläche von 3.500qm ausgegangen. Aufgrund der Habitatflächengröße und –ausstattung, sind mindestens 8 Ersatzhabitathaufen auf 3.500 qm (je Ersatzhabitathaufen ca. 400qm Jagdfläche) vorzubereitender Fläche anzulegen. Dies muss bis März vor Baubeginn fertiggestellt sein. Der Abfang beginnt im April bei geeigneter Witterung (ca. 16°C, sonnig) und endet im September/Oktober.
Vorteil: Zeitersparnis 1 Jahr

Der Ablauf wird wie folgt empfohlen:

<u>Durchführung/Herstellung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse</u>

Es sind Vorbereitungen für das Abfangen und das Umsetzen der im Baufeldbereich vorkommenden Tiere zu treffen. Insbesondere ist mit der Herstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes zu beginnen. Im Vorfeld der Herstellung eines Ersatzlebensraumes sind Maßnahmenflächen zu sichern, die sich zur Umsiedlung bzw. Umsetzung von Zauneidechsen eignen. In Abhängigkeit des Ausgangszustandes der potenziellen Maßnahmenfläche, sind gegebenenfalls nachfolgend beschriebene Maßnahmen zur Optimierung von Lebensräumen der Zauneidechse vor dem Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen umzusetzen bzw. umzusiedeln:

- Schaffung von Sandinseln zur Verbesserung der Reproduktion
- Herstellung von Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen durch Anlage von Steinriegeln/ Steinhaufen
- Anlage von Totholzhaufen
- Pflanzung kleiner Gebüschgruppen aus heimischen standortgerechten Gehölzen einschließlich Verbissschutz
- zur Vermeidung des Zurückwanderns ist vor der Umsiedlung bzw. Umsetzung ein temporärer Reptiliensperrzaun auf der Ausgleichsfläche einzurichten
- temporäre Reptilienzäune aus undurchsichtigem witterungsbeständigen Polyestergewebe mit einer Mindesthöhe von ca. 60 cm; die Oberkante wird zum Umsiedlungsgelände bzw. Umsetzungsgelände hin umgebogen, um ein Überklettern zu verhindern
- Durchführung einer 1jährigen Fertigstellungs- und 2jährigen Entwicklungspflege mit Mahd der Fläche die Ausführungsplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- Gewährleistung einer regelmäßigen Pflege insbesondere Unterbindung einer zunehmenden Verbuschung durch Beweidung mit Schafen/Ziegen - sofern eine Beweidung nicht möglich ist - regelmäßige Mahd (1malig alle 2 bis 3 Jahre) zur Vermeidung von Gehölzsukzessionen ab dem 16.06. Begünstigung eines kleinräumigen Mosaiks in der Krautschicht durch Mahd einzelner Teilbereiche in unterschiedlichen Intensitäten, Zeitpunkten und Häufigkeiten.

<u>Fangen der Tiere und Umsetzen in geeignete Habitate außerhalb des Baufeldes</u>

- **Mit dem Einfangen und Umsetzen bzw. Umsiedeln der Tiere kann erst begonnen werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.**
- Vorgefundene Individuen sind zu fangen und in geeignete vorbereitete Ersatzlebensräume abseits der überbaubaren Flächen umzusetzen bzw. umzusiedeln.
- Erst nach der Freigabe durch einen Fachkundigen sind Arbeiten zur Herstellung der Baufreiheit innerhalb des Baufeldes artenschutzrechtlich zulässig.

<u>Herstellung der Baufreiheit innerhalb des Baufeldes nach der Freigabe</u>

- Unterbindung des Einwanderns von Zauneidechsen durch die Errichtung und Unterhaltung von Reptiliensperrzäunen entlang der Baufeldgrenzen
- Wurzelrodungen der beseitigten Gehölze und gefällten Bäume

- Abschieben der Vegetationsdecke
- Durchführung von Erd- und Tiefbaumaßnahmen

Die Zauneidechsenersatzfläche soll inkl. Krautfläche die gleiche Größe haben, wie die verloren gegangene Fläche (ca. 3.500 qm). Die Fläche muss besonnt sein und sich in einem ungestörten Umfeld befinden.
Die Ersatzhabitate aus Totholz/Stein/Sand sollen in 8 Haufen (Größe je Haufen 2-3m x 5-7m) auf dieser Fläche bauvorgezogen hergestellt werden.

CEF 2 – bauvorgezogenes Anbringen von Ersatzniststätten Baumbrüter im Verhältnis 1:2 (nur bei Fällung der Silberweide Nr. 15)

Es wurden 2 Bruthöhlen an der Silberweide (Baum-Nr. 15) nachgewiesen. Sollten diese gefällt werden, sind die Verluste von potentiellen Quartieren höhlenbrütender Brutvögel im Plangebiet in einem Verhältnis von 1:2 Nistkästen an umliegende Bäume zu kompensieren.
Durch die Baumfällungen kommt es zum möglichen Verlust von 2 Baumhöhlen, die pot. als Niststätte verschiedenen Höhlenbrüterarten geeignet sind.
Derzeit wird von **4 Nistkästen, geeignet für Meisen,** ausgegangen.
Alle Nistkästen sind über 25 Jahre durch jährliche Kontrollen und Reinigungen funktional zu halten.
Im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung sind folgende Ersatzhabitate zur Verfügung zu stellen:

Tabelle 22: Bauvorgezogen anzubringende Ersatzniststätten für Brutvögel und Fledermäuse

Betroffene Art	**Kastentyp, Anbringung**	**Anzahl**	**Produktbeispiel**
Brutvögel, versch. Arten u.a. Kohlmeise, Haussperling	Nisthöhle mit Fluglochweite ca. 35 mm Anbringung in einer Höhe von mind. 2 m bis 3 m; Ausrichtung nach Osten oder Südosten[1]	4	 Abbildung 21: Artikelnummer: H-35 https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Vogelkaesten

CEF 3 – bauvorgezogenes Anbringen von Fledermauskästen im Verhältnis 1:4 (nur bei Fällung der Silberweide Nr 15)

Es wurden an der Weide (Baum-Nr. 15) 1 Höhle und abplatzende Rinde sowie Spalten festgestellt, die als Fledermaushabitate pot. geeignet sind. Es wird empfohlen, für den Verlust (nur bei Fällung!) von 3 potenziell vorhandenen Zwischenhabitate und Sommerquartiere im Verhältnis 1:4 (**12 Stück**) möglichst pflegefreie Fledermauskästen zur Verfügung zu stellen. Die Kästen sind vor Umsetzung der Fällmaßnahmen fachgerecht an Bäumen auf angrenzenden Grundstücken anzubringen. Mögliche Standorte sind die umliegenden Baumstandorte oder Fassaden.

Alle Fledermauskästen sind über 25 Jahre durch jährliche Kontrollen und Reinigungen funktional zu halten.

[1] Weitere Informationen unter https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/voegelnhelfen/nistkaesten/wissenswertes/21665.html

Im Rahmen einer Worst-case-Betrachtung sind folgende Ersatzhabitate zur Verfügung zu stellen:

Tabelle 23 anzubringende Ersatzniststätten für Brutvögel und Fledermäuse

Betroffene Art	**Kastentyp, Anbringung**	**Anzahl**	**Produktbeispiel von Schwegler oder gleichwertig!**
Gebäude-, baum und mischlebende Fledermausarten	**Fledermausflachkasten, selbstreinigend** **Anbringen bauvorgezogen**, z.B. an umliegende Gebäude oder Großbäume, Anbringung in einer Höhe von mind. 3 m bis 5 m mit freiem Anflug, bevorzugt Ausrichtung nach Osten oder Südosten	12 Stck.	 Abb. 22: Fledermausflachkasten 1FF mit eingearbeiteter Holzrückwand \| DBP https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermausflachkasten-1ff/

Vermeidungsmaßnahmen

1 V_{ASB} Bauzeitenregelung Brutvögel

Grundsätzlich sollte innerhalb der Brutphase zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nicht gebaut werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (Brutphase häufiger Vogelarten 01.03. bis 31.07.) können auch Beeinträchtigungen wie z.B. Störungen vermieden werden. Die eigentliche Bauphase kann dann innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können ggf. auch Vergrämungsmaßnahmen wie das Stellen von Flatterbändern oder regelmäßiges Pflügen durchgeführt werden. Ggf. sind einzelne Bauabschnitte zu bilden.

Gehölze dürfen nur im Zeitraum 1.10. bis 28./29.2. gefällt werden.

2 V_{ASB} Bauzeitenregelung Fledermäuse

Sollte die Silberweide (Baum-Nr. 15) gefällt werden, so ist dies nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. möglich. Eine ökologische Baubegleitung hat vor Fällung zu prüfen, ob Fledermäuse in der Baumhöhle vorkommen. Eine Fällung ist erst bei Nachweis einer Nichtbesetzung möglich.

3 V_{ASB} Bauzeitenregelung Fischotter (und Biber)

Dämmerungs- und Nachtbaubeschränkung bis 10m ab Oberkante Grabenböschung: die Arbeiten beginnen frühestens 1 h vor Dämmerung und werden spätestens 1 h nach der Dämmerung beendet.
Arbeiten im Streifen von 5m ab Oberkante Grabenböschung sind nicht zulässig.

4 V_{ASB} *Umsetzen xylobionte Käfer in Ersatzhabitate*

Vor der Fällung eines potenziellen Habitatbaumes (Nr. 15) ist dieser auf einen möglichen Besatz durch xylobionte Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu untersuchen. Werden Anzeichen einer Besiedelung entdeckt, hat der Baum nach seiner Fällung vor Ort oder in einem geeigneten Ersatzhabitat mit besiedelbaren Ersatzbäumen zu verbleiben. Geeignete Ersatzbäume besitzen einen mäßig aber ausreichend feuchten Mulmkörper, wie er sich nur in alten Laubbäumen mit ausreichendem Stammdurchmesser bilden kann.

7 Fazit

Für das Bauvorhaben wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Während der Begehungen wurden die Potenziale für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Zauneidechse, Fledermäuse, Biber/Fischotter und xylobionte Käferarten intensiver ermittelt. Schutz- oder bauvorgezogene Maßnahmen sind für die Artengruppen: Brutvögel, Zauneidechse, Fledermäuse, Fischotter und xylobionte Käferarten erforderlich.
Weitere Artengruppen werden durch das Vorhaben nicht pot. beeinträchtigt.

Tabelle 24: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten

Art/Artengruppe	**Fangen/ Verletzen/ Töten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	**Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	**Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	**Ausnahme notwendig?**
Reptilien - Zauneidechse	- **nein**, mit Maßnahme CEF 1	- **nein**, mit Maßnahme CEF 1	- **nein**, mit Maßnahme CEF 1	**nein**
Brutvögel	- **nein**, mit Maßnahme 1 V_{ASB} CEF 2	- **nein**, mit Maßnahme 1 V_{ASB} CEF 2	- **nein**, mit Maßnahme 1 V_{ASB} CEF 2	**nein**
Fledermäuse	- **nein**, mit Maßnahme 2 V_{ASB} CEF 3	- **nein**, mit Maßnahme 2 V_{ASB} CEF 3	- **nein**, mit Maßnahme 2 V_{ASB} CEF 3	**nein**
Fischotter (und Biber)	- **nein**, mit Maßnahme 3 V_{ASB}	- **nein**, mit Maßnahme 3 V_{ASB}	- **nein**, mit Maßnahme 3 V_{ASB}	**nein**
Xylobionte Käferarten	- **nein**, mit Maßnahme 4 V_{ASB}	- **nein**, mit Maßnahme 4 V_{ASB}	- **nein**, mit Maßnahme 4 V_{ASB}	**nein**

Es ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten wie von *Europäischen Vogelarten,* von Arten nach *Anhang IV* der *FFH-Richtlinie* wie *Reptilien* oder Arten der *Bundesartenschutzverordnung* bei Einhaltung von z.T. bauvorgezogenen Ausgleichs-, sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

8 Literatur

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden

BINOT, M., BLESS; R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.

BINOT, M., BLESS; R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.

DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart.

DÖHRING, E. (1955): Zur Biologie des Großen Eichenbockkäfers (Cerambyx cerdo) unter besonderer Berücksichtigung der Populationsbewegungen im Areal. Zeitschrift für angewandte Zoologie 42: 251-373.

DÜRR, T. et al. (1997): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (1997). Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg: Beilage zu Heft 2, 1997. UNZE-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.

JEDICKE, E. & HAKES, W. (2005): Management von Eichenwäldern im Rahmen der FFH-Richtlinie Eichen-Verjüngung im Wirtschaftswald: durch Prozessschutz ausgeschlossen? Ein Diskussionsbeitrag. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 37, (2), 2005

KATZ, H.; ARNOLD, D. (1990): Zum Vorkommen des Heldbockes (Cerambyx cerdo L.) im NSG Schöbendorfer Busch, Kreis Zossen. Biologische Studie, Luckau 19: 56-61.

MEITZNER, V.; MARTSCHEI, T.; KERSTEN, U. (1999): Versuch einer Umsiedlung des Eichenbockes (Cerambyx cerdo L.) vom Traubeneichenpark Rothemühl. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 42(2): 61-63.

MÜLLER, T. (2001): Heldbock (Cerambyx cerdo). In: Fartmann, T.; Gunnemann, H.; Salm, P.; Schröder, E.: Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. Angewandte Landschaftsökologie 42: 287-295.

MÜLLER-KROEHLING, S. (2007): Der Eichenheldbock. AFZ / Der Wald 12: 627.

WURST, C. (2003): Der Heldbock. Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz-Info 2: 25-27.

PAN & ILÖK (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. – Bonn-Bad Godesberg.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg.), Berlin.

SACHTELEBEN, J. & M. BEHRENS (in Vorb.): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Ergebnisse des F+E-Vorhabens "Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland". - BfN-Skripten (Band in Vorbereitung), ca. 173 S.

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TEUBNER, J., TEUBNER, JANA, DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Naturschutz Landschaftspfl. Bbg. 17 (2,3).

THEUNERT, R. (2013): Erhaltungszustand der Populationen von Heldbock und Hirschkäfer: Empfehlungen zur Bewertung für Deutschland. Naturschutz und Landschaftsplanung 45(4): 108-112.

ZUPPKE, H. (1993): Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensweise des Großen Eichenbocks (Cerambyx cerdo L.) in der Elbaue zwischen Wittenberg und Dessau. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 30(2): 31-36.